

Dresdner Nachrichten

Tageblatt

für

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Probiß.

Abonn. vierteljährlich 20 Rgr. bei
unentgeltl. Lieferung in's Haus.
Durch die Königl. Post vierteljährlich
22 Rgr. Einzelne Nummern
1 Rgr.

Erst. tgl. Morg. 7 U. Inserate,
b. Spaltzeile 5 Pf., werden d. N. 7
(Sonnt. d. 2 N.) angenommen
in der Expedition: Johannes-Müller
und Raffenhausstraße 6.

Nr. 141.

Dienstag, den 21. Mai

1861.

Dresden, den 21. Mai.

— Oeffentliche Gerichtsverhandlungen. Am vorigen Freitag Nachmittag stand unter der Anklage des Betrugs der Rabbinatscandidat (jüdische Predigtamts-candidat) Michael Wormser aus Michelstadt, 41 Jahre alt, vor den Schranken des Bezirksgerichts. Man sieht, daß auch bei den Israeliten die Candidaten lange am Leiche Betbedda sitzen mußten, wenn dieß nicht hier seine sonstigen guten Ursachen haben möchte. Bevor wir etwas Andres über Wormser's Vergangenheit berühren, geben wir zunächst dem Verbrechen Erwähnung, was den Inculpaten jetzt auf die Anklagebank geführt hatte. Es bestand einfach darin, daß er am 2. Mai 1860 mittelst Briefes bei dem Leinwandhändler Louis Kühnel zu Niedercunnersdorf unter Zusicherung sofortiger Bezahlung ein Stück Leinwand bestellt und in Folge dessen auch ein solches im Werth von 18 Thalern von Kühneln zugesendet erhalten hatte. Offenbar hatte er diesen Kaufvertrag lediglich als Täuschungsmittel, um den Vertragsgegenstand ohne die bedungene Gegenleistung widerrechtlich sich zu verschaffen, gebraucht, also hierunter sich eines Betrugs schuldig gemacht. Er hatte diese Bestellung auf seiner Durchreise nach seiner Heimath Michelstadt im Großherzogthum Hessen von Radeberg aus gemacht, wo er nur vorübergehend, angeblich um einen Bekannten zu treffen, sich aufhielt. Zahlungsmittel besaß er gar nicht; denn sein Anführen über selbige und den spätern Verlust des größten Theils derselben haben durchaus keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit und ebenso wenig kann seine Behauptung, wie er von Leipzig aus Kühneln brieflich mitgetheilt, daß er seiner Verpflichtung gegen ihn nachzukommen dormalen außer Stande sei, und von Frankfurt oder seiner Heimath aus seine Schuld berichtigen werde, bei dem bestimmten Widerspruche Kühneln für wahr gehalten werden. Ueberdem hatte er den größten Theil der Leinwand ganz kurze Zeit nach deren Empfang auf dem Leipziger Leihhause und etwas später auch noch den Rest in Eisenach versteckt. Nach Inhalt der Beilagsacten stellte er sich zu dem als ein zu derartigen Schwindereien sehr geneigter Mensch dar. So war er in Kurhessen wegen ganz gleichem Betrugs bereits zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt, die er bereits verbüßt hat; in Preußen wegen einer Reihe ganz ähnlicher Betrügereien — er bestellt z. B. bei beliebigen Leuten brieflich Waaren, deren sofortige Bezahlung er zusichert und die er nach erfolgtem Empfang ohne Weiteres versteckt oder verkauft — zu einem Jahre Gefängniß, 400 Thaler Geldstrafe, oder noch sechs Monate Gefängniß und Landesverweisung verurtheilt, wurde aber in zweiter Instanz freigesprochen, weil man im Gebrauche des Predigerstifts keine falsche Vorpiegelung

fand, und diese Bestimmung unsres Artikel 28b, 1. im preussischen Strafrechte nicht existirt. Wormser ist unbestritten ein äußerst gefährlicher Schwindler, vor dem wir in Sachsen für spätere Zeit wohl aber nun Ruhe haben werden; denn nach Verbüßung seiner Strafe ist seine Landesverweisung wohl unzweifelhaft. Früher hat er nach einem vorliegenden obrigkeitlichen Zeugnisse seine Stellung dazu benutzt, sich an verschiedenen Orten zu verloben um dann die Eltern der Braut durch einen namhaften Pimp zu beglücken. Waren dann die Nester gekehrt, so war auch der saubere Vogel ausgeflogen, und die getäuschten Bräute weinten dem ungetreuen Seladon blutige Thränen nach. Er verteidigte sich in einer langen predigtähnlichen Rede sehr mündfertig selbst, vermochte aber dadurch keineswegs in der wahrscheinlich gehofften Art und Weise zu imponiren. Nachdem der Herr Staatsanwalt seinen Antrag auf Bestrafung des unverbesserlichen Schwindlers unter Hinweis auf dessen Persönlichkeit, auf seine Subsistenzlosigkeit, auf die aus den Beilagsacten sich ergebende Gewerbmäßigkeit solchen Treibens aus dem Mangel eines Bedürfnisses zu einer solchen Quantität Leinwand und auf die Art der Verwendung der empfangenen Waaren, sowie auf die Geständnisse des Angeklagten begründet hatte, verurtheilte ihn der Gerichtshof zu fünf Monaten Arbeitshaus.

— Zwei neue Omnibuswagen sind seit vorgestern wieder in Cours gekommen, soviel wir hörten, neuer Zuwachs der hiesigen Omnibus-Compagnie. Als neu ist bei diesen Wagen hervorzuheben, daß man auf ihnen auch oberhalb, auf der obern Decke Platz nehmen kann, wie man es bei den Pariser Omnibuswagen schon seit Jahren hat. Die übrige Construction dieser neuen Wagen scheint recht bequem und leichter zu sein wie die der bisher in Gang gewesenen. Die Wagen sind aus der Fabrik des Herrn Lüders in Görlitz.

— Der Brief als Verräther. Unlängst wurde Herr K., dem Wirth des Gasthofes „Zum Wind“ in Chemnitz, mitten in der Nacht aus dem an der Straße gelegenen Pferde-stalle ein Schimmel gestohlen. Der Verdacht fiel auf ein Individuum, dessen gerichtliche Vernehmung jedoch den gehegten Verdacht bald wieder entkräftigte. Rath- und thatlos stand der Wirth da, er fragte, er forschte, es hieß aber wie in Wallensteins Monolog: „Roß und Reiter sah ich niemals wieder!“ Einige Tage darauf wird ihm jedoch die Mittheilung: der Roskamm H. in dem vier Stunden von Chemnitz entfernten Laura habe von einem ihm unbekanntem Mann ein Pferd, einen Schimmel gekauft, und dieß könne vielleicht das gestohlene Roß sein. Herr K. macht bei der Polizei Anzeige und verfügt sich mit einem Gendarm nach